

Ergebnis

Wahl des Hochschulkollegiums der

KPH – Edith Stein 2024

Hochschullehrpersonal

Wahlberechtigte:	52
Abgegebene Stimmen:	43
Gültige Stimmen:	39

Gewählt sind nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen (Punkte) und unter Berücksichtigung der §§ 1 und 8 der Wahlordnung im Statut der KPH Edith Stein vom 16.12.2020:

Als Mitglieder:	Als Ersatzmitglieder:
1. Teresa Peter (106 Punkte)	7. Bernhard Pattis (63 Punkte)
2. Maria Hochwarter (97 Punkte)	8. Nadja Köffler (60 Punkte)
3. Matthias Fink (84 Punkte)	9. Katharina Orth (55 Punkte)
4. Angelika Hummel (75 Punkte)	10. Johannes Maurek (52 Punkte)
5. Richard Schallerbauer (71 Punkte)	
6. Karin Urmann (66 Punkte)	

Verwaltungspersonal

Wahlberechtigte:	19
Abgegebene Stimmen:	19
Gültige Stimmen:	19

Gewählt sind nach der Anzahl der erhaltenen Stimmen und unter Berücksichtigung der §§ 1 und 8 der Wahlordnung im Statut der KPH Edith Stein vom 16.12.2020:

Als Mitglieder:	Als Ersatzmitglieder:
Eva Haider (14 Punkte)	Astrid Lanza (13 Punkte)
Hanna Lindmayr (14 Punkte)	Michaela Raggl (13 Punkte)

Anfechtungen in Bezug auf die Wahl sind bis zum **19.06.2024** an die Adresse: hokowahl@kph-es.at zu richten.

Innsbruck, am 12.04.2024

Für die Wahlkommission: Elfriede Alber (Vorsitzende), Carsten Bongers (Stv. Vorsitzender)

Kriterien für die Ermittlung des Wahlergebnisses gemäß §§ 1, 8 und 9 der Wahlordnung im Statut der KPH Edith Stein vom 16.12.2020:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Gemäß § 13 Abs. 2 Statut der KPH Edith Stein sind in das Hochschulkollegium sechs Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder aus dem Kreis der Lehrenden zu wählen (davon pro Diözese mindestens ein*e Vertreter*in) sowie zwei Vertreter*innen des Verwaltungspersonals an der Kirchlichen Pädagogischen Hochschule Edith Stein.
2. Die Vertreter*innen des Lehrpersonals und des Verwaltungspersonals sind gem. §17 Abs. 5 HG 2005 idgF in gleicher, unmittelbarer, geheimer und persönlicher Verhältniswahl zu bestimmen.
3. Gleichzeitig ist eine entsprechende Anzahl von Stellvertreter*innen zu wählen.
4. Die Vertreter*innen der Studierenden sind durch die Studierendenvertretung der Hochschule zu entsenden.

§ 8 Wahldurchführung

1. Zu Mitgliedern des Hochschulkollegiums als Vertretung der Lehrenden sind jeweils die ersten sechs Wahlwerber*innen (gemäß der in § 2 Abs. 1 festgelegten Zuordnung) gewählt, zu Ersatzmitgliedern die weiteren sechs Wahlwerber*innen.
2. Die gewählten Mitglieder haben die Annahme der Wahl mit ihrer Unterschrift zu bestätigen.
3. Nimmt ein*e Kandidat*in die Wahl nicht an, rückt der*die Nächstgereichte nach.
4. Das Wahlergebnis ist im Protokoll festzuhalten. Die Niederschrift ist von der Wahlkommission zu unterfertigen.
5. Das Wahlergebnis ist unverzüglich an allen Instituten der Hochschule kundzumachen.

§ 9 Wahlanfechtung

1. Die Wahl kann von jeder*jedem Wahlberechtigten innerhalb einer Woche ab Kundmachung des Wahlergebnisses schriftlich angefochten werden. Die Wahlanfechtung ist bei der*dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
2. Die Wahlkommission hat die Wahl für ungültig zu erklären, wenn der begründete Verdacht auf rechtswidrige Beeinflussung des Wahlergebnisses besteht.
3. Nach rechtskräftiger Aufhebung hat die Wahlkommission innerhalb von vier Wochen eine neue Wahl zum Hochschulkollegium auszuschreiben.
4. Gegen die Entscheidung der Wahlkommission ist ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig.